

In politischen Strafverfahren urteilt die Justiz über sich selbst

Die Staatsanwaltschaft Bochum hat sich zum Ziel gesetzt, bürgerlichen Widerstand gegen neonazistische Hetze zu kriminalisieren, Bochumer Richter_innen sind sich uneins, den Anklägern darin zu folgen. Der Tortenprozess gegen Martin Budich geht am 18.11.2010 um 11.30 Uhr vor der Berufungsstrafkammer des Landgerichts in die nächste Runde. Am 25.10.2008 fand in Bochum ein von der NPD organisierter Hetzzug „gegen Überfremdung, Islamisierung und Ausländerkriminalität“ statt. Dagegen koordinierte der DGB ein breites Bürgerbündnis unter dem Motto „Wir sind Bochum, Nazis sind es nicht“. 3000 Menschen versammelten sich zu einer eindrucksvollen Gegenkundgebung auf

dem Dr.-Ruer-Platz. Martin Budich berichtete auf der Internetseite bo-alternativ.de fortlaufend über die Vorbereitungen der Gegenaktionen. Dabei dokumentierte er auch die nebenstehende Karikatur, die in der Stadt – unbeanstandet – hundertfach geklebt worden war. Dies trug ihm die Anklage der Staatsanwaltschaft Bochum ein, zur „gewalt-samen“ Verhinderung einer nicht verbotenen Demonstration aufgerufen zu haben.

**Kein
zucker
schlecken
für nazis**



**25.10.2008
NPD-Aufmarsch
verhindern!**

Zunächst Freispruch...

Im ersten Durchgang vor dem Amtsgericht stellte Richter Dr. Deutscher die Weiche zum Freispruch mit dem Hinweis, es handele sich um eine Karikatur und diese rufe nicht unbedingt zu Gewalttaten oder Verstößen gegen das Versammlungsrecht auf, sondern lasse im sozialen Kontext auch die Auslegung zu, der Demonstration seitens der NPD laut und offensiv gegenüberzutreten zu wollen, nicht aber zwingend aggressiv. Dieser Sicht mochte sich auch der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft nicht

verschließen. Auch auf seinen Antrag wurde Martin Budich freigesprochen. Gleichwohl legte die Staatsanwaltschaft Revision ein und das Oberlandesgericht hob das Urteil auf, weil es sich nicht mit allen Aspekten der Auslegung befasse, - ausdrücklich mit dem Hinweis, dass dies in der „zweiten Runde“ nicht zwangsläufig zu einer Verurteilung führen müsse. Einer Verfahrenseinstellung, die das OLG anbot, stimmte Martin Budich nach dem erstinstanzlichen Freispruch nicht zu.

...dann Verurteilung

Im zweiten Durchgang vor dem Amtsgericht verurteilte Richterin Heller ihn nach einer von vielen BeobachterInnen als denkwürdig eingeschätzten Verhandlung wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe in Höhe eines Monatseinkommens. Nach dem Eindruck vieler ProzessbeobachterInnen kam Richterin Heller mit einem vorgefertigten Urteil in die Verhandlung, ließ Martin Budich deshalb an wichtigen Stellen seiner Einlassung nicht ausreden, war für Gegenargumente nicht einmal formal aufgeschlossen, ging auf die Kernpunkte des Plädoyers der Verteidigerin in der mündlichen Urteilsbegründung überhaupt nicht ein, sondern stütze sich dabei offensichtlich auf einen schriftlich vorbereiteten Text, der den

Formulierungen der späteren schriftlichen Urteilsbegründung weitgehend entsprach. Die hochgezogenen Augenbrauen und die aus zwei senkrechten Strichen bestehenden Augen der Comic-Figur, die breitbeinig wurfbereit eine Torte mit brennender Lunte halte, lasse aus der Sicht eines objektiven Betrachters in Verbindung mit den Schriftzügen nur die Auslegung zu, die Demonstration der NPD solle notfalls auch mit Gewalt verhindert werden. Warum die vom Richterkollegen Dr. Deutscher und dem Staatsanwalt in der ersten Verhandlung für möglich gehaltene Interpretation der Karikatur(!) ausscheide, wird nicht begründet. Dies wäre nicht nur ein Gebot intellektueller Redlichkeit gewesen, sondern **verfassungsrechtlich** notwendig.

Presse- und Meinungsfreiheit

Denn unübersehbar handelt es sich bei den Beiträgen auf bo-alternativ.de über die Vorbereitungen zu den Gegenaktionen einschließlich der Dokumentation der Karikatur um Handlungen im Schutzbereich der Presse- und Meinungsfreiheit. Im Interesse der Meinungsfreiheit setzt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Bestrafung wegen einer Meinungsäußerung die sorgfältige Ermittlung ihres Sinns und dabei den Ausschluss denkbarer straffreier Deutungsmöglichkeiten voraus.

Karikaturen haben in der politischen Auseinandersetzung die Funktion, Konflikte symbolisch darzustellen; ihr wesentliches Mittel ist die groteske Übertreibung. Torte mit Lunte (oder Kerze) bedeutet symbolisch „Entschlossenheit mit Spaß“, nicht aber realen Terrorismus. So käme niemand auf die Idee, dienebenstehende WAZ-Karikatur als Anstiftung zum Mord zu interpretieren, weil ein Panzer auf einen Menschen zielt. Wer wie Richter Heller aus hochgezogenen Augenbrauen und senkrechten Augenschlitzen auf die Absicht zu gewalttätiger Aggression schließt, schottet sich bewusst und ohne Rücksicht auf die Auslegungsprinzipien des Verfassungsgerichts von anderen Deutungsmöglichkeiten ab, weil er strafen will.

Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht

„Die Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen ist zum einen, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Die Deutung des objektiven Sinngehalts einer Meinungsäußerung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums zu ermitteln. Hierbei dürfen die Gerichte der Meinungsäußerung keine Bedeutung beilegen, die sie objektiv nicht hat, und im Fall der Mehrdeutigkeit nicht von der zur Verurteilung führenden Deutung ausgehen, ehe sie andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen haben.“



Links strafen und nach rechts ein Auge zudrücken

Die Verfolgung und Verurteilung Martin Budichs durch die Bochumer Justiz passt sich ein in ein Grundmuster, nach links zu strafen und nach rechts ein Auge zuzudrücken. So wurde ein 78-jähriger Rentner zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er am Tag der Reichspogromnacht unangemeldet im Kreis von 5 Personen am Ort der früheren Synagoge in Wattenscheid einen Kranz niedergelegt hatte.

Das hetzerische NPD-Plakat mit der Botschaft „Gute Heimreise“ und der Darstellung der Vertreibung muslimischer Frauen, abgekupfert von Vertreibungsbildern jüdischer Menschen in Polen auf dem Weg in ihre Vernichtung, war für die Bochumer Staatsanwaltschaft keine

Volksverhetzung, weil nicht auszuschließen sei, dass es lediglich auf eine Ausländerrückführung mit legalen Mitteln hinziele. Und das auf der Demonstration im Oktober 2008 mitgeführte Spruchband „Multikulti ist Völkermord“, für die Bochumer Justiz nur vorübergehend Volksverhetzung, gilt inzwischen mit weichgespülter Auslegung als tolerabler Diskussionsbeitrag zur Migrationspolitik. Auf der einen Seite wird Nazihetze über breite, eher braune als goldene Brücken der Auslegung ins Reich absurder, aber strafloser Harmlosigkeit überführt, auf der anderen Seite der Widerstand dagegen mit interpretatorischer Engstirnigkeit bestraft.

In politischen Strafverfahren urteilt die Justiz auch über sich selbst.